

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

durch die Remberg Bauträger GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRA 110200, geschäftsansässig: Paradiesstraße 10, 80538 München, vertreten durch Kiefer und Remberg Sanierungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Fischer, (nachfolgend auch die „Emittentin“), betreffend die

bis zu EUR 3.800.000,00 verzinsliche Schuldverschreibung

der Remberg Bauträger GmbH & Co. KG

fällig am 31.12.2021

ISIN: DE000A2GSL 19 / WKN A2GSL 1

(insgesamt die „**Anleihe 2017/2020/2021**“),

eingeteilt in auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen

im Nennbetrag von je EUR 5.000,00

(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

innerhalb des Zeitraums beginnend am Montag, den 06.12.2021, um 00:00 Uhr (MEZ) und endend am Mittwoch, den 08.12.2021, um 24.00 Uhr (MEZ).

Rechtliche Hinweise:

- Stimmabgaben, die nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums von Montag, den 06.12.2021, um 0:00 Uhr (MEZ) bis Mittwoch, den 08.12.2021, um 24:00 Uhr (MEZ) (eingehend) dem Abstimmungsleiter zugehen, d.h. insbesondere auch zu früh abgegebene Stimmen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.
- Dieses bereits veröffentlichte Stimmabgabeformular wird bei Bedarf (z.B. bei einem Gegenantrag und/oder einem Ergänzungsverlangen) aktualisiert.

Formular für die Stimmabgabe

Name / Firma des Anleihegläubigers

Anschrift des Anleihegläubigers

Beschlussgegenstand	JA	NEIN	Enthaltung
<p>(ich stimme dem Beschlussvorschlag zu)</p>	<p>(ich lehne den Beschlussvorschlag ab)</p>	<p>(ich enthalte mich dem Beschlussvorschlag)</p>	
<p>B.1 Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger</p> <p>"Die DBC Finance GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 210373, geschäftsansässig: Prannerstraße 6, 80333 München wird zum gemeinsamen Vertreter (der "Gemeinsame Vertreter") für alle Anleihegläubiger bestellt.</p> <p>Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters richtet sich nach den Bestimmungen des SchVG.</p> <p>Der Gemeinsame Vertreter verzichtet auf eine Vergütung. Die Anleihegläubiger haben dem gemeinsamen Vertreter etwaige Auslage und Kosten zu erstatten. Insoweit haften die Anleihegläubiger dem gemeinsamen Vertreter als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz beschränkt; die Haftung ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, summenmäßig auf EUR 1 Mio. (in Worten: Euro eine Million)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

begrenzt			
<p>B 2. Beschlussfassung zur Vermeidung des Verwertungsfalls und über die weitere Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters</p> <p>2.1. Änderung der Laufzeit</p> <p>§ 2 (1) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:</p> <p><i>„Die Laufzeit der Anleihe beginnt mit dem 29.09.2017 und endet am 31.12.2022 (nachfolgend auch „Endfälligkeitstag“ genannt).“</i></p> <p>2.2. Verzinsung</p> <p>§ 3 (1) Satz 5 wird wie folgt neu hinzugefügt:</p> <p><i>„Klarstellend wird festgehalten, dass die Teilschuldverschreibungen nach dem 31.12.2021 weiterhin mit 12,00% p.a. verzinst werden und diese Zinsen nachträglich am 31.12.2022. Soweit Zinsen zum 31.12.2021 fällig sind, werden diese erst am 31.12.2022 zur Zahlung fällig.“</i></p> <p>2.3. Kündigungsrecht</p> <p>In § 4 (5) der Anleihebedingungen wird nach Ziffer 5. folgender Untersatz 2 eingefügt:</p> <p><i>„Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger wird bis zum 31.12.2022 (einschließlich) ausgesetzt.“</i></p> <p>2.4. Sicherheiten</p> <p>In § 7 (2) der Anleihebedingungen wird nach Unterabsatz 5 folgender Unterabsatz 6 eingefügt:</p> <p><i>„Die Sicherheitentreuhänderin ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Verwertung des Sicherheitengrundstücks vor dem 31.12.2022 (einschließlich) einzuleiten.“</i></p> <p>2.5 Anpassung des</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Sicherheitentreuhandvertrages</p> <p>(1) § 4 (2) des Sicherheitentreuhandvertrages wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Es wird klargestellt, dass kein Verwertungsfall durch die Ausübung von Kündigungsrechten einzelner Anleihegläubiger nach § 4 (5) der Anleihebedingungen eintritt.“</i></p> <p>(2) § 4 (3) des Sicherheitentreuhandvertrages wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:</p> <p><i>„Die Sicherheitentreuhanderin ist nicht verpflichtet, Verwertungsmaßnahmen vor dem 31.12.2022 (einschließlich) einzuleiten.“</i></p> <p>(3) In § 4 (3) wird der letzte Satz <i>„Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn über das Vermögen der Emittentin bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde“</i> wie folgt geändert:</p> <p><i>„Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgelehnt wurde.“</i></p> <p>(4) § 6 (1) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>„Nach der vollständigen Verwertung des Sicherheitengrundstücks nebst Auskehr des den Anleihegläubigern zustehenden Erlöses an die Sicherheitentreuhanderin, ist die Sicherheitentreuhanderin verpflichtet, auf eine Freigabe der Rechte aus der Grundsuld und die Löschung der unter § 3 (1) und (2) bezeichneten Grundschulden hinzuwirken. (...)“</i></p> <p>2.6 Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters</p> <p>Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Handlungen und Erklärungen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der in den vorgenannten Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, und 2.5 angeführten Maßnahmen erforderlich oder zweckdienlich</p>			
--	--	--	--

<p>sind, soweit dadurch nach dem eigenen Ermessen des Gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden. Der Gemeinsame Vertreter wird auch ermächtigt und bevollmächtigt, die Zustimmungen zu den Änderungen der Anleihebedingungen zu erklären, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen stehen. Diese Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters ist im Zweifel weit auszulegen.</p>			
---	--	--	--

Ort und Datum

Unterschrift

Name / Firma des Anleihegläubigers (bitte in Druckbuchstaben)

Hinweis:

Wir ersuchen der Stimmabgabe eine Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises, der von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden ist, beizufügen.

Rechtliche Hinweise:

1. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 08.12.2021, 24:00 Uhr (MEZ) nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) (der "**Besondere Nachweis**") und ein

/..

Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) (der "**Sperrvermerk**") vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen der Anleihe mindestens vom Ausstellungstag des Besonderen Nachweises bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 08.12.2021, 24:00 Uhr (MEZ) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht bis spätestens Ende des Abstimmungszeitraums in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

2. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmungsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
3. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter zusätzlich zum Besonderen Nachweis und zum Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu Verfahren, Teilnahmeberechtigung, Stimmrechten, Nachweisen, Bevollmächtigung, Gegenanträgen und Ergänzungsverlangen unter C Ziffer 1 – 9 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten „Aufforderung zur Stimmabgabe“.